



Tierschutz-Kontrollhandbuch

Baulicher und qualitativer Tierschutz

Pferde



TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

PFERDE

Version 2.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartsspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: BVET, Vollzugsunterstützung Tierschutz (Tel. 031 323 85 16)
Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, Tänikon,
CH-8356 Ettenhausen (Tel. 052 368 33 77)
KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 39)

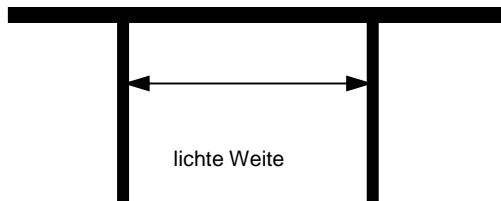
Inhaltsverzeichnis

Baulicher Tierschutz	3
<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i>	3
<i>Definition "Pferde"</i>	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
1. MINDESTDECKENHÖHE	4
2. EINZELAUFSTALLUNG VON PFERDEN	4
2.1. BOXENHALTUNG	4
2.2. ANBINDEHALTUNG	5
3. GRUPPENHALTUNG VON PFERDEN	5
3.1. MINDESTFLÄCHEN	5
3.2. BESONDERES ABTEIL.....	7
4. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN	7
5. AUSLAUFFLÄCHE	7
Qualitativer Tierschutz	9
6. BELEGUNG DER STALLUNGEN	9
7. LIEGEBEREICH	9
8. SOZIALKONTAKT	9
9. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN	9
10. BELEUCHTUNG	9
11. STALLKLIMA	10
12. LÄRM	10
13. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL	10
14. FUTTER UND WASSER	10
15. AUSLAUFBÖDEN	10
16. BEWEGUNG	11
17. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN	12
18. TIERPFLEGE	12
19. VERLETZUNGEN	12
20. MELDUNGEN VON PFERDEHALTUNGEN	12
21. AUSBILDUNG	13

BAULICHER TIERSCHUTZ

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen Übergangsfristen fünf Jahren oder Toleranzwerte für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für neu eingerichtete Ställe, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, welche die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.

Definition "Pferde"

Domestizierte Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

1. MINDESTDECKENHÖHE

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestwerte eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestdeckenhöhe im Bereich der Pferde ¹⁾²⁾ in m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

Anmerkungen

- 1) Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Pferd in einer Haltungseinheit.
- 2) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Erfüllt wenn:

- folgende Toleranzwerte ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestdeckenhöhe im Bereich der Pferde ²⁾³⁾ in m	-- ⁴⁾	-- ⁴⁾	2,0	2,2	2,2	2,2

Anmerkungen

- 1) Diese Ställe müssen nicht angepasst werden.
- 2) Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Pferd in einer Haltungseinheit.
- 3) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.
- 4 Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

2. EINZELAUFGSTALLUNG VON PFERDEN

2.1. Boxenhaltung

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Erfüllt wenn:

- Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt) nicht einzeln gehalten werden;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m ²	5,5	7	8	9	10,5	12
Abfohlboxen, Boxen für Stuten mit Fohlen ¹⁾ in m ²	7,15	9,1	10,4	11,7	13,65	15,6
Mindestbreite der Box	mindestens das Anderthalbfache der Widerristhöhe					

Anmerkung

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Erfüllt wenn:

- Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt) nicht einzeln gehalten werden;
- folgende Toleranzwerte ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Fläche in m ²	--	--	7	8	9	10,5

Anmerkung

1) Diese Ställe müssen nicht angepasst werden.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe bis spätestens am 31. August 2013

Erfüllt wenn:

- Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt) nicht einzeln gehalten werden;
- folgende Mindestmasse ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m ²	4,13	5,25	6	6,75	7,88	9

Hinweis

1) In diesen Ställen entspricht die Boxenfläche mindestens 75 % der für neu eingerichtete Ställe minimal vorgegebenen Boxenfläche, was noch während der Übergangsfrist toleriert wird.

2.2. Anbindehaltung

Erfüllt wenn:

- Pferde nicht in Anbindehaltung ^{1) 2)} gehalten werden; Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebonden gehalten werden ³⁾. Für diese muss nachgewiesen werden können, dass danach für das betroffene Tier ein Platz in einer anderen Haltungseinheit vorhanden ist.
- Anbindeplätze in der Anbindehaltung durch feste oder bewegliche Zwischenwände unterteilt sind;
- Anbindeplätze in der Anbindehaltung so gestaltet sind, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Pferde artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Anmerkungen

1) Am 1. September 2008 bestehende Anbindehaltungen dürfen noch bis am 31. August 2013 betrieben werden.

2) Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot.

3) Dies gilt nicht für Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt).

3. GRUPPENHALTUNG VON PFERDEN**3.1. Mindestflächen**

Erfüllt wenn:

- die Mindestabmessungen nach den Tabellen in Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 eingehalten werden ¹⁾;
- Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, ausgenommen für Jungpferde;

- keine Sackgassen vorhanden sind;
- im Mehrraumlaufstall der Liegebereich und der Auslauf ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sind.

Anmerkung

- 1) Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

3.1.1 Mindestflächen der Einraumgruppenbox**Hinweis**

- Die Mindestfläche pro Pferd in der Einraumgruppenbox entspricht der Mindestfläche einer Box für ein einzeln aufgestalltes Pferd.

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe**Erfüllt wenn:**

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd ¹⁾ in m ²	5,5	7	8	9	10,5	12

Anmerkung

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe**Erfüllt wenn:**

- folgende Toleranzwerte ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd in m ²	--	--	7	8	9	10,5

Anmerkung

- 1) Diese Ställe müssen nicht angepasst werden.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe bis spätestens am 31. August 2013**Erfüllt wenn:**

- folgende Mindestmasse ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd in m ²	4,13	5,25	6	6,75	7,88	9

Hinweis

- 1) In diesen Ställen entspricht die Fläche der Einraumgruppenbox mindestens 75 % der für neu eingerichtete Ställe minimal vorgegebenen Fläche für Einraumgruppenboxen, was noch während der Übergangsfrist toleriert wird.

3.1.2 Mindestliegeflächen des Mehrraumlaufstalls

Hinweis

- Im Mehrraumlaufstall ist die Liegefläche räumlich, z. B. durch Raumteiler, vom Fress- und Bewegungsbe- reich getrennt.

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestliegefläche pro Pferd ¹⁾ in m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8

Anmerkung

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe bis spätestens am 31. August 2013

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestliegefläche pro Pferd in m ²	3	3,38	4,13	4,5	5,63	6

Hinweis

- 1) In diesen Ställen entspricht die Liegefläche mindestens 75 % der für neu eingerichtete Ställe minimal vorgegebenen Liegefläche, was noch während der Übergangsfrist toleriert wird.

3.2. Besonderes Abteil

Erfüllt wenn:

- für abfohlende und kranke, neu einzugliedernde oder unverträgliche Pferde ein besonderes Abteil eingerichtet werden kann;
- dieses Abteil die für die Boxenhaltung (siehe Ziffer 2.1) erforderlichen Mindestmasse aufweist;
- der Standort und die Ausgestaltung des Abteils Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd, Pony, Esel, Maultier oder Maulesel ermöglicht.

4. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- alle Tiere gleichzeitig im Witterungsschutz Platz finden;
- in einem Unterstand zum Schutz vor extremer Witterung die Mindestdeckenhöhe nach Ziffer 1 und die Mindestfläche ¹⁾ für die Einraumgruppenbox nach Ziffer 3.1.1 eingehalten werden, bzw.
- in einem Unterstand, in dem nicht gefüttert wird, die Mindestdeckenhöhe nach Ziffer 1 und die Mindestliegefläche ¹⁾ für den Mehrraumlaufstall nach Ziffer 3.1.2 eingehalten werden.

Anmerkung

- 1) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

5. AUSLAUFLÄCHE

Erfüllt wenn:

- eine ganzjährig nutzbare Auslaufläche ¹⁾ vorhanden ist;
- Zäune nicht aus Stacheldraht bestehen;
- folgende Mindestmasse ^{2) 3)} eingehalten werden:

Für permanent vom Stall aus zugängliche Auslauflächen

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Auslaufläche pro Pferd in m ²	12	14	16	20	24	24
Auslaufläche für 2-5 Jungpferde ⁴⁾ in m ²	60	70	80	100	120	120
Auslaufläche pro Jungpferd ⁵⁾ für Gruppen ab 6 Tieren in m ²	12	14	16	20	24	24

Für nicht an den Stall angrenzende Auslauflächen

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Auslaufläche pro Pferd in m ²	18	21	24	30	36	36
Auslaufläche für 2-5 Jungpferde ⁴⁾ in m ²	90	105	120	150	180	180
Auslaufläche pro Jungpferd ⁵⁾ für Gruppen ab 6 Tieren in m ²	18	21	24	30	36	36

Anmerkungen

1) Als Auslaufläche gilt eine Weide oder ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege (umgrenzter Bereich) zur Haltung von Pferden. Auf einem Betrieb muss nicht zwingend pro Pferd ein Auslauf/Auslaufanteil vorhanden sein. Es muss jedoch plausibel dargelegt werden können, wie aufgrund der vorhandenen Auslauflächen den einzelnen Pferden die unter Ziffer 16 geforderte Bewegung, gegebenenfalls schichtweise, geboten werden kann. Im Zweifel muss die kantonale Tierschutzvollzugsstelle abklären.

2) Für am 1. September 2008 bestehende Ausläufe muss die Fläche bis spätestens am 1. September 2013 den Mindestwerten entsprechen.

3) Die erforderliche Mindestfläche bei Gruppenausläufen kann bei harmonischen Gruppen (Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) um maximal 20 % reduziert werden.

4) Bei Jungpferdegruppen von 2-5 Tieren entspricht die Mindestauslaufläche derjenigen von 5 Pferden.

5) Für Jungpferdegruppen ab 6 Tieren entspricht die Mindestauslaufläche pro Pferd derjenigen erwachsener Pferde der entsprechenden Widerristhöhe.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

6. BELEGUNG DER STALLUNGEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen oder Stände;
- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 3.1 Gruppenhaltung erlaubt ist.

7. LIEGEBEREICH

Erfüllt wenn:

- der Liegebereich mit Einstreu versehen ist;
- die Einstreu ausreichend ¹⁾ und geeignet sowie sauber und trocken ist.

Hinweis

- 1) Bei wärmegeprägten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden kann die Einstreuschicht dünner ausfallen, da sie nur die Nässebindung sicherstellen muss.

8. SOZIALKONTAKT

Erfüllt wenn:

- Pferde mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd, Pony, Esel, Maultier oder Maulesel auf demselben Betrieb haben ¹⁾²⁾;
- Jungpferde ³⁾ dauernd in der Gruppe gehalten werden.

Anmerkungen

- 1) Pferden, die schon vor dem 1. September 2008 ohne Sozialkontakt gehalten worden sind, muss dieser spätestens ab dem 1. September 2013 gewährt werden. Diese Frist gilt nicht für Jungpferde.
- 2) Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzelnes, altes Pferd erteilen.
- 3) Jungpferde sind abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt.

9. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind.

10. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird;
UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.

Hinweise

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

11. STALLKLIMA

Erfüllt wenn:

- keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind;
- die Pferde auch im Hochsommer nicht im Stall schwitzen.

12. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Pferde nicht über längere Zeit übermäßigem Lärm ausgesetzt sind.

13. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

14. FUTTER UND WASSER

Erfüllt wenn:

- ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs;
- die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.

15. AUSLAUFBÖDEN

Erfüllt wenn:

- der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;
- keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.

16. BEWEGUNG

Erfüllt wenn:

- den Pferden täglich ausreichend Bewegung ¹⁾ gewährt wird;
- die Mindestauslauffläche gemäss Ziffer 5 eingehalten wird ²⁾;
- der Auslauf ³⁾ im Freien gewährt wird, ausser bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen ⁴⁾, wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf;
- der Auslauf ³⁾ bei starkem Insektendruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird;
- Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, täglich mindestens zwei Stunden Auslauf ^{3) 5)} erhalten;
- genutzte ⁶⁾ Pferde an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf ^{3) 5)} erhalten;
- genutzte Pferde höchstens vier Wochen ohne Auslauf ³⁾ bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Pferde in dieser Zeit täglich genutzt werden:
 - neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
 - extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse ⁴⁾ zwischen dem 1.11. und 30.4.;
 - den Einsatz im Militärdienst;
 - die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen oder Ausstellungen;
- ein aktualisiertes ⁷⁻¹¹⁾ Auflaufjournal vorhanden ist.

Anmerkungen

1) Zur Bewegung zählen die Nutzung eines Pferdes und der Auslauf.

2) Die erforderlichen Auslaufflächen müssen in am 1. September 2008 bereits bestehenden Pferdehaltungen bis spätestens am 1. September 2013 vorhanden sein.

3) Als Auslauf zählt die freie Bewegung im Freien, bei der das Pferd ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittlart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung bestimmt.

4) Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse gelten morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, Sturmwinde, Glätteis, das im Bereich der Auslauffläche Sturzgefahr bedingt.

5) Der Auslauf muss in am 1. September 2008 bereits bestehenden Pferdehaltung spätestens ab 1. September 2013 gewährt werden. Bis dahin müssen die Pferde täglich genutzt werden.

6) Unter Nutzung eines Pferdes wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine verstanden.

7) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.

8) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.

9) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auflaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

10) Für Pferde mit dauerndem Zugang zu einer Auslauffläche, die die Mindestabmessung nach Ziffer 5 für permanent vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen aufweist, muss kein Auflaufjournal geführt werden.

11) Ausnahmen vom Auslauf müssen mit Bezeichnung des Grundes und im Falle von Militärdienst, Tournee und Ausstellung unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.

17. DAUERENDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- bei extremer Witterung ¹⁾ ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweis

1) *Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.*

18. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand sämtlicher Pferde angemessen ist;
- die Tastaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind;
- die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird;
- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und gepflegt werden.

19. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Pferde mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind;
- in Gruppenhaltung nicht gehäuft Verletzungen wegen Unverträglichkeiten auftreten.

20. MELDUNGEN VON PFERDEHALTUNGEN

Erfüllt wenn:

- Personen, die mehr als fünf Pferde halten, dies der kantonalen Fachstelle gemeldet haben.

21. AUSBILDUNG

Für am 1. September 2008 nicht als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Pferdehaltung bzw. als Halterin oder Halter von Pferden erfasste Personen gilt: der Nachweis muss spätestens bis zum 1. September 2013 erbracht werden.

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Pferde: landwirtschaftlicher Beruf ¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich Pferde weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als 11 Pferden (vom Muttertier abhängige Fohlen sind nicht mitzuzählen): pferdehaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung ⁴⁾, Pferdeberuf ⁵⁾ oder Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, der Pferdehaltung beinhaltet ⁶⁾;
- bei der Haltung von mehr als 5 Pferden: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BVET anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Pferden erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.;
- 4) Die vom BVET anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Pferdehaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Pferden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert werden.
- 5) Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG.
- 6) Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.

Am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden, bzw. Halterin oder Halter von Pferden erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder pferdehaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Pferden) muss nicht nachgeholt werden.